

Vorteile der gemeinsamen elterlichen Sorge

- Entlastung der Mütter bei ihren Erziehungsaufgaben
- Stärkung der Rechte der Väter
- automatische Sorgerechtsregelung bei Tod der Mutter
- verbesserte rechtliche und praktische Vertretung der Rechte der Kinder durch beide Elternteile
- kontinuierlicher Bezug beider Elternteile zu den Kindern

Familienname des Kindes

Innerhalb von drei Monaten kann der Familienname des Kindes gegenüber dem Standesamt neu bestimmt werden.

Die gemeinsame elterliche Sorge unterscheidet zwischen:

1. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens (Alltagsorge)

Dieses sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Beispiele:

- **Betreuung des Kindes/Organisation des täglichen Lebens**
- **Schule und Ausbildung**
(Hausaufgaben, Entschuldigung im Krankheitsfall, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutende Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs, wie z. B. Wahlfächer, Schulchor)
- **Gesundheit**
(Arztbesuch, Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen)

- **Kleidung**
- **Freizeitgestaltung/Freundeskreis**
- **Aufenthalt**
(Teilnahme an Ferienlagern, Besuch bei den Verwandten)
- **Umgang**
(Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug wie z. B. Kontakt zu Nachbarn, Fernhalten von unerwünschten Freunden)
- **Vermögenssorge**
(vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten wie z. B. Verwaltung von Geldgeschenken, Taschengeld)

und

2. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung

Beispiele:

- **Kindergarten, Schule, Ausbildung**
(Wahl des Kindergartens, der Schulart, der Schule, der Ausbildungsstätte, der Fächer und der Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer über gefährdete Versetzung, Entscheidungen über Internatserziehung, Berufswahl, teure Klassenfahrten)
- **Gesundheit**
(Operationen, medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge)
- **Aufenthalt des Kindes**
(grundlegende Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt)
- **Umgang mit Dritten Personen**
(Grundentscheidung des Umgangs gemäß § 1632 Abs. 2 BGB)
- **Status- und Namensfragen**
- **Fragen zur Religion und Weltanschauung**
- **Vermögenssorge**
(grundlegende Fragen der Anlage von Kindesvermögen oder dessen Verwendung)

Grundsätzlich besteht zwischen beiden Elternteilen ein **Einigungsgebot** in Angelegenheiten der gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann Beratung durch das Jugendamt oder freie Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Kommt keine Einigung zustande, kann das Familiengericht angerufen werden. Das Jugendamt ist verpflichtet im Familiengerichtsverfahren mitzuwirken.

Trennung der Eltern (§§ 1687 ff. BGB)

Wenn Eltern, denen das gemeinsame Sorgerecht zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt leben, ist grundsätzlich bei **Entscheidungen**, die für das Kind **von erheblicher Bedeutung** sind, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Allerdings hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die Befugnis der alleinigen **Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens**, so genannte Alltagsorge (§ 1687 BGB). Wenn das Kind beim anderen Elternteil zu Besuch ist, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung (§ 1687 a BGB), Tageskleidung, Schlafenszeit, Art. Bei Gefahr in Verzug (Notvertretungsrecht) - z. B. bei Unfällen - ist jeder Elternteil alleine berechtigt, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Er muss jedoch den anderen Elternteil unverzüglich darüber informieren. Dies gilt auch für den Ehegatten des allein sorgeberechtigten Elternteils (§ 1687 b BGB).

Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§§ 1671, 1672 BGB)

Eine Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil ist nicht ohne weiteres möglich. Eine Änderung kann - auch wenn sie von beiden Eltern gewünscht wird - nur durch Entscheidung des Familiengerichts erfolgen (§ 1672 BGB).

Das Gericht kann die Sorge ganz oder teilweise einem Elternteil allein übertragen. Hierzu ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Wenn das Kind über 14 Jahre alt ist, muss auch dessen Zustimmung vorliegen. Wenn der andere Elternteil und/oder das Kind über 14 Jahre der Übertragung der Alleinsorge nicht zustimmt, kann das Gericht dem Antrag nur stattgeben, wenn die Übertragung auf den Antragsteller/die Antragstellerin dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Grundsätzlich bleibt auch nach einer Trennung das gemeinsame Sorgerecht bestehen. Außer ein Elternteil stellt einen Antrag beim Familiengericht auf Übertragung des Sorgerechts auf sich alleine (§ 1671 BGB).

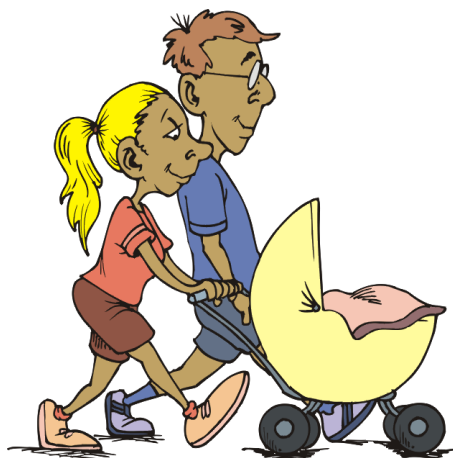
Ausfall eines Elternteils (§ 1680 BGB)

Wenn das elterliche Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zustand (egal, ob das Kind/die Kinder ehelich oder nichtehelich sind), rückt bei Ausfall eines Elternteils (Tod, Todeserklärung, Entzug des Sorgerechts durch gerichtliche Entscheidung) der andere Elternteil in die volle Sorgerechtsposition ein (§ 1680 BGB).

Stärkung der Rechte Väter nichtehelicher Kinder im Hinblick auf die elterliche Sorge: Das Bundesverfassungsgericht hat am 03.08.2010 seinen Beschluss vom 21.07.2010, Geschäftsnr. 1 PVR420/09 veröffentlicht, wonach der Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge durch Verweigerung der Zustimmung der Mutter des Kindes verfassungswidrig ist. Bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes der Bundesregierung zur Umsetzung dieses Beschlusses hat der Vater die rechtliche Möglichkeit, Fragen der elterlichen Sorge gerichtlich klären zu lassen.

HINWEIS:

Auch bei Bestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge kann der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, gegenüber dem anderen Elternteil Unterhaltsansprüche geltend machen.



Bitte beachten Sie, dass nur Mütter und Väter von minderjährigen Kindern Anspruch auf individuelle Beratung haben, sofern das minderjährige Kind im Landkreis Kronach wohnt.



**LANDRATSAMT KRONACH
– Kreisjugendamt –**

Güterstr. 18 • 96317 Kronach • Tel. 09261 678-348

Information

zur gemeinsamen elterlichen Sorge für Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind.

Grundgedanke des gemeinsamen Sorgerechts ist, dass beide Elternteile für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich sind.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, steht der Mutter das Sorgerecht zunächst gemäß § 1626 a Abs. 2 BGB alleine zu (Ausnahme: Die Mutter ist noch nicht volljährig.). Die gemeinsame Sorge kommt zustande durch übereinstimmende Erklärungen der Eltern, die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen zu wollen (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern des Kindes zusammenleben.

Sorgeerklärungen müssen öffentlich, d. h. beim Jugendamt (kostenfrei!) oder bei einem Notariat (kostenpflichtig!) beurkundet werden. Dies ist auch bereits vor Geburt des Kindes möglich (§ 1626 b Abs. 2 BGB).

Die Wirksamkeit der Sorgeerklärung ist von einer rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung abhängig.

Die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge ist unwirksam soweit bereits eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht (Einschränkung oder Entzug) getroffen ist oder wird.